

Haushaltshilfe

Die Haushaltshilfe umfasst alle Tätigkeiten, die zum Führen eines Haushaltes gehören, wie z. B. Kinderbetreuung, Essenszubereitung, Wohnungsreinigung, Kleiderpflege etc. Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem jeweils individuellen, tatsächlichen Hilfebedarf. Die vivida bkk bietet Ihnen umfassende Leistungen zur Haushaltshilfe. Bitte machen Sie sich mit den Voraussetzungen zur Kostenübernahme vertraut, damit Sie die beste Lösung finden.

Bitte beachten Sie, dass Leistungen der Haushaltshilfe ausgeschlossen sind, wenn bei der erkrankten Person eine Pflegeeinstufung in einem der Pflegegrade 2 bis 5 vorliegt.

Wir informieren Sie:

Wann erhalte ich Haushaltshilfe?

Mit welchen Leistungen kann ich rechnen?

Wen kann ich kontaktieren?

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an – wir helfen Ihnen gerne weiter!

Wann erhalte ich Leistungen für eine Haushaltshilfe von der vivida bkk?

Wir übernehmen für Sie die Kosten für eine Haushaltshilfe, wenn

- sich die bisher haushaltsführende Person in stationärer Krankenhausbehandlung befindet.
- eine Kurmaßnahme durchgeführt wird, deren Kosten von der vivida bkk übernommen werden.
- eine stationäre Behandlung wegen Schwangerschaft oder Entbindung erfolgt, und zwar für die Dauer der stationären Behandlung.
- ein bei der vivida bkk versichertes Kind stationär behandelt wird und ein Elternteil aus medizinischen Gründen mit aufgenommen wird (so genannte stationäre Mitaufnahme).

Im Falle einer Schwangerschaft (Risikoschwangerschaft) richtet sich die Dauer nach der medizinischen Notwendigkeit. Davon abweichend können Sie bei Beschwerden, die nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, eine Haushaltshilfe für bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen.

Bei einer regulär verlaufenden Geburt können wir in der Regel die Kosten für bis zu 6 Tage nach der Entbindung übernehmen.

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf Haushaltshilfe, wenn in Ihrem Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Dies gilt nicht im Falle einer Schwangerschaft oder Entbindung. Eine Haushaltshilfe kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn im Haushalt weitere Personen leben, die die hauswirtschaftliche Versorgung vorübergehend übernehmen können.

Alleinlebende Personen oder Personen, deren Ehegatten/Lebenspartner bzw. Verwandte berufstätig sind und die keine Kinder haben, oder deren Kinder bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben, haben seit 01.01.2016 einen Anspruch auf Haushaltshilfe für bis zu 4 Wochen wegen schwerer Krankheit und wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere

- nach einem Krankenhausaufenthalt.
- nach einer ambulanten Operation.
- nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung.

Personen mit Kindern, die bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten künftig 26 Wochen Haushaltshilfe bei schwerer Krankheit und bei akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere

- nach einem Krankenhausaufenthalt.
- nach einer ambulanten Operation.
- nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, wenn ihnen die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist.

Welche Kosten übernehmen wir für Sie?

Sie erhalten Haushaltshilfe in unterschiedlichster Form. Sie können folgende Möglichkeiten der Kostenübernahme nutzen:

- Haushaltshilfe im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, durch Bekannte oder Freunde: Kostenerstattung bis zu einem Höchstbetrag von 11,00 Euro je Stunde.
- Unbezahlter Urlaub des Ehegatten: Erstattung des Nettoverdienstaufschlags bis zu einem Höchstbetrag je Arbeitstag.
- Für arbeitsfreie Tage (insbesondere Wochenenden) ist eine Erstattung nicht möglich. Da der Arbeitgeber berechtigt ist, auch für solche Tage das Entgelt zu kürzen, entsteht eine finanzielle Eigenbelastung.
- Haushaltshilfe durch Verwandte oder Verschwägerte bis zum 2. Grad: Erstattung von anfallenden Fahrtkosten oder Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag.
- Möchten Sie einen gewerblichen Anbieter in Anspruch nehmen? Leistungen der Haushaltshilfe werden sowohl von karitativen als auch kommerziellen Firmen angeboten: Wir übernehmen den vereinbarten Preis oder individuell nach Absprache.

Wenn Sie unbezahlten Urlaub von mehr als 30 Tagen am Stück nehmen, kann dies Auswirkungen auf den Krankenversicherungsschutz haben. Bitte lassen Sie sich von uns hierzu beraten.

In welchem Umfang erhalte ich Haushaltshilfe?

Wir können die Kosten für eine Haushaltshilfe für bis zu 8 Stunden täglich übernehmen. Dies ist abhängig von der Anzahl und dem Alter der Kinder sowie dem Umfang der krankheitsbedingten Einschränkungen.

Welche Zuzahlung muss ich leisten?

Für bestimmte Leistungen hat der Gesetzgeber eine Eigenbeteiligung eingeführt. Dies betrifft auch die Haushaltshilfe.

- Der Eigenanteil beträgt je Tag 10 % des Erstattungsbetrages, mindestens jedoch 5 Euro, höchstens 10 Euro.
- Erfolgt eine Erstattung direkt an Versicherte, wird die Zuzahlung berücksichtigt.
- Wird die Leistung von einem gewerblichen Anbieter erbracht, wird die Abrechnung in voller Höhe bezahlt.
- Sie erhalten dann eine separate Rechnung über den Eigenanteil.

Bei einer Risikoschwangerschaft entfällt die Zuzahlung. Dies gilt auch bei einer regulär verlaufenden Geburt für bis zu 6 Tage nach der Entbindung.

Wo ist die Belastungsgrenze? Wann gilt eine Befreiung?

Generell belaufen sich pro Kalenderjahr die Zuzahlungen (z. B. für Arzneimittel oder eine Haushaltshilfe) für einen Versicherten auf maximal 2 % der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung sind, beträgt diese Grenze nur 1 %. Die Zuzahlung für eine Haushaltshilfe wird bei der Belastungsgrenze mit angerechnet.

Unsere Kundenberater prüfen gerne, ob bei Ihnen die Belastungsgrenze überschritten wurde.

Weiterführende Infos finden Sie unter:

www.vividabkk.de

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns gerne unter unserer Telefonnummer 07720 9727-0 an.
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Stand: 01.01.2024